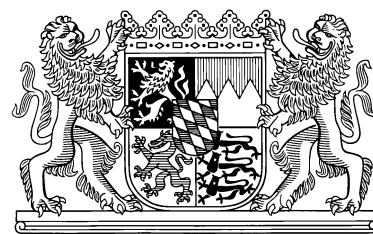


Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 10

Freitag, 14. August 2015

55. Jahrgang

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2015 S. 75

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tourist-Information Passauer Land vom 24. Juli 2015
Az.: 12-1444.705-52 S. 76

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Geschäftsstellenzweckverbandes Aitrachtal-, Buchberg-, Irlbach- und Spitzberggruppe für das Haushaltsjahr 2015 S. 77

Landes- und Regionalplanung

Fortschreibung des Regionalplans Landshut; Beteiligung der Öffentlichkeit S. 78

Schulwesen

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);

Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung im Ausbildungsberuf Feinwerkmechaniker/Feinwerkmechanikerin Schwerpunkt Feinmechanik vom 23. Juli 2015
Az.: 44-5221-94 S. 78

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2015

I.

Auf Grund des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), der §§ 16 bis 21 der Neufassung der Verbandssatzung vom 19. April 1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2000 und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Versammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß § 22 der Verbandssatzung, Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.800.335 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.302.600 €

ab.

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Haushaltsjahres 2015, der nach § 18 der Verbandssatzung nach Maßgabe der Schülerzahl auf die Verbandsmitglieder umzulegen ist, wird auf

3.030.860 €

festgesetzt (Umlagesoll).

(3) ¹Am Stichtag 20. Oktober 2014 (§ 18 Abs. 2 der Verbandssatzung) wurden die Schulen des Verbandes von insgesamt 2.567 Schülern aus der Stadt Straubing und aus dem Landkreis Straubing-Bogen besucht.

²Der Beitragsanteil für einen Schüler beträgt daher

3.030.860 €	:	2.567 =	1.180,70 €
(ungedeckter Bedarf)		(Gesamtschülerzahl)	

(4) Auf die einzelnen Verbandsmitglieder treffen folgende Anteile:

Stadt Straubing:
1.391 Schüler x 1.180,70 € = 1.642.355 €

Landkreis Straubing-Bogen:
1.176 Schüler x 1.180,70 € = 1.388.505 €

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

§ 2

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 3.150.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 1.035.000 € festgesetzt.

§ 4

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

(1) Die zu § 2 und § 3 der Haushaltssatzung erforderlichen Genehmigungen wurden mit RS vom 26. Juni 2015 Az. 12-1444.302-31 erteilt.

(2) Der Haushaltsplan 2015 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Verbandes in 94315 Straubing, Theresienplatz 20 (Rathaus), Zimmer-Nr. 113, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 6. Juli 2015
BERUFSSCHULVERBAND STRAUBING-BOGEN

Josef Laumer
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des
Zweckverbandes Tourist-Information Passauer Land
vom 24. Juli 2015
Az.: 12-1444.705-52**

Der Zweckverband Tourist-Information Passauer Land hat in der Verbandsversammlung am 7. Juli 2015 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Gemäß Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit wird die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 24. Juli 2015
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

I.**2. Änderung der Verbandssatzung**

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den
Zweckverband Tourist-Information Passauer Land
vom 7. Juli 2015**

Aufgrund von Art. 26 und Art. 44 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBI S. 82), erlässt der Zweckverband Tourist-Information Passauer Land folgende Satzung:

§ 1

§ 19 Abs. 2 der Verbandssatzung für den Zweckverband Tourist-Information Passauer Land vom 21. Januar 2004 (RABI 1/2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2008 (RABI 7/2006), erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Beirat gehören folgende Mitglieder an:

1. der/die Verbandsvorsitzende
2. der/die für Tourismus zuständige Abteilungsleiter/in
3. der/die Tourismusreferent/in
4. der/die Geschäftsleiter/in des Zweckverbandes
5. zwei vom Verbandsausschuss gewählte Verbandsräte
6. je ein Vertreter der touristischen Arbeitsgemeinschaften, ILE und Bäder
7. je zwei Vertreter der Tourismusvereine, der Gastronomie und des Zweckverbandes PassauCard

Die Mitglieder werden, mit Ausnahme der Vertreter des Zweckverbandes PassauCard und der unter Punkt 6 genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaften, ILE und Bäder, von der Verbandsversammlung bestellt. Die Vertreter des Zweckverbandes PassauCard werden vom zuständigen Gremium des Zweckverbandes PassauCard bestellt. Die Vertreter der Arbeitsgemeinschaften und Bäder werden von diesen benannt."

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Passau, 7. Juli 2015
ZWECKVERBAND TOURIST-INFORMATION
PASSAUER LAND

Franz Meyer
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Geschäftsstellenzweckverbandes Aitrachtal-,
Buchberg-, Irlbach- und Spitzberggruppe
für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und §§ 11 Abs. 2 Nr. 3, 20 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.950.400 €
--	-------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	33.000 €
--	----------

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch sonstige Einnahmen von Dritten nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage netto	1.479.550 €
----------------------------	-------------

Umsatzsteuer aus der Netto-Betriebskosten- und Investitions-umlage und aus den sonstigen steuerpflichtigen Einnahmen des Zweckverbandes (19 %)	291.000 €
--	-----------

Gemäß § 21 Abs. 2 Verbandssatzung tragen die Verbandsmitglieder die Umlage nach der Zahl

der Hausanschlüsse am 1. Januar jeden Jahres. Die Kosten des technischen Personals, ausgenommen der Wassermeister, werden nach der Zeitdauer der Inanspruchnahme erstattet.

(2) Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen von Dritten nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf netto festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.	28.000 €
--	----------

Gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung tragen die Verbandsmitglieder die Umlage prozentual nach der Zahl der Hausanschlüsse am 1. Januar jeden Jahres.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

(1) Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan 2015 liegt vom Tage der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 14. Juli 2015
GESCHÄFTSSTELLENZWECKVERBAND
AITRACHTAL-, BUCHBERG-, IRLBACH-
UND SPITZBERGGGRUPPE

Krä
Verbandsvorsitzender

Landes- und Regionalplanung

Fortschreibung des Regionalplans Landshut; Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Regionale Planungsverband Landshut erlässt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG folgende

Bekanntmachung:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Landshut hat am 24. November 2010 beschlossen, den Regionalplan fortzuschreiben. Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2015 in Gangkofen dem Entwurf zur Teilfortschreibung des Kapitels

B IV Rohstoffsicherung

zugestimmt. Der Entwurf der Regionalplanänderung - einschließlich Begründung und Umweltbericht - liegt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG bei der Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde zur Einsichtnahme aus.

Auslegungsort:

Regierung von Niederbayern
Gartengebäude, Zimmer E 08
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Auslegungszeit:

17. August 2015 bis 30. September 2015 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis

Donnerstag von 08:30 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, Freitag von 08:30 bis 11:45 Uhr). Darüber hinaus ist der Entwurf in das Internet eingestellt.

Internet:

Der Entwurf kann im Internet unter folgenden Adressen eingesehen werden:

www.regierung.niederbayern.bayern.de
www.region.landshut.org

Schriftliche Äußerungen zur Fortschreibung des Regionalplans Landshut sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber dem Regionalen Planungsverband Landshut, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, möglich.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsansprüche durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

Landshut, 16. Juli 2015
REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Alfons Sittinger
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Schulwesen

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);

Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung im Ausbildungsberuf Feinwerkmechaniker/Feinwerkmechanikerin
Schwerpunkt Feinmechanik
vom 23. Juli 2015
Az.: 44-5221-94

Auf Grund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Gastschulanordnung:

Schülerinnen und Schüler des oben genannten Bildungsgangs aus dem Regierungsbezirk Niederbayern besuchen **ab dem Schuljahr 2015/2016** für den berufsschulischen Anteil der Ausbildung in der **12. und 13. Jahrgangsstufe** folgende Berufsschule:

Staatliche Berufsschule Freising

Schülerinnen und Schüler des oben genannten Bildungsgangs mit Ausbildungsbetrieb im Regierungsbezirk Niederbayern besuchen **in den Jahrgangsstufen 12 und 13 ab dem Schuljahr 2015/2016** die oben genannte Berufsschule, **ohne dass es eines Gastschulantrages bedarf.**

Landshut, 23. Juli 2015
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident